

# Ituma Personalvorsorgestiftung

## Reglement für die Wahl der Arbeitnehmervertreter/-innen in den Stiftungsrat (Wahlreglement)

vom 1. September 2012

---

Grundlage für die Wahl der Arbeitnehmervertreter (\*) in den Stiftungsrat bilden Art. 51 BVG und Art. 48 des Reglements der Ituma Personalvorsorgestiftung.

### **Art. 1 Zusammensetzung des Stiftungsrates**

Der Stiftungsrat besteht aus acht Mitgliedern. Davon wählen der Arbeitgeber und die Arbeitnehmer je vier Mitglieder (Art. 48.1 des Reglements der Ituma Personalvorsorgestiftung).

### **Art. 2 Zuständigkeit für die Wahlen**

<sup>1</sup> Die Wahl der Arbeitgebervertreter erfolgt durch den Zentralvorstand des SBV.

<sup>2</sup> Die Wahl der Arbeitnehmervertreter erfolgt nach den im vorliegenden Wahlreglement festgehaltenen Grundsätzen.

### **Art. 3 Wahlkreise und Vertretungsmandate**

<sup>1</sup> Für die Wahl der Arbeitnehmervertreter werden vier Wahlkreise gebildet, denen folgende Vertretungsansprüche im Stiftungsrat zustehen:

#### **Wahlkreis 1**

Geschäftsstellen des SBV 1 Vertreter

#### **Wahlkreis 2**

Consimo, Ausgleichskasse SBV, Zürich 1 Vertreter

#### **Wahlkreis 3**

Campus Sursee Bildungszentrum Bau, Campus Sursee Seminarzentrum und Stiftung Campus Sursee, Sursee 1 Vertreter

#### **Wahlkreis 4**

Institutionen, Sektionen und Fachgruppen 1 Vertreter

---

\* Der Einfachheit und besseren Lesbarkeit halber wird in diesem Reglement grundsätzlich nur die *männliche* grammatikalische Form verwendet. Selbstverständlich sind damit immer auch *weibliche* Personen gemeint.

<sup>2</sup> Für jedes Vertretungsmandat werden im jeweiligen Wahlkreis neben dem Stiftungsratsmitglied auch Ersatzmitglieder gewählt (vgl. Art. 8.2). Tritt ein Arbeitnehmervertreter aus dem Stiftungsrat aus, rückt an dessen Stelle das Ersatzmitglied mit der höchsten Stimmenzahl nach. Falls kein Ersatzmitglied mehr verfügbar ist, sind im entsprechenden Wahlkreis unverzüglich Neuwahlen für den Rest der laufenden Amtsdauer durchzuführen.

#### **Art. 4 Wahlberechtigung und Wählbarkeit**

<sup>1</sup> Wahlberechtigt für die Bestellung der Arbeitnehmervertreter in den Stiftungsrat sind mit Ausnahme der Direktionsmitglieder alle aktiven Versicherten, welche zum Zeitpunkt der Wahl in einem unbefristeten und ungekündigten Voll- oder Teilzeitarbeitsverhältnis stehen.

<sup>2</sup> Wählbar als Arbeitnehmervertreter in den Stiftungsrat sind mit Ausnahme der Direktionsmitglieder sowie der Mitglieder der Geschäftsführung der Ituma Personalvorsorgestiftung alle Wahlberechtigten, sofern sie zum Zeitpunkt der Wahl mindestens zwei Dienstjahre vollendet haben und ihr Arbeitsverhältnis mindestens 50% der betriebsüblichen wöchentlichen Arbeitszeit beinhaltet.

#### **Art. 5 Amtsdauer**

<sup>1</sup> Die Amtsdauer der Mitglieder des Stiftungsrates sowie der Ersatzmitglieder beträgt vier Jahre. Sie endet vorzeitig bei Beendigung des Anstellungsverhältnisses eines Amtsinhabers.

<sup>2</sup> Tritt ein Amtsinhaber ins Rentnerverhältnis, endet die Amtsdauer erst auf das Ende der laufenden Amtsperiode.

#### **Art. 6 Organisation und Vorbereitung der Wahl**

<sup>1</sup> Für die Wahlkreise 1 bis 3 ist die Organisation und Durchführung der Wahl Sache der Wahlkreise. Dabei sind die nachfolgenden Grundsätze zu beachten.

<sup>2</sup> Für die Vorbereitung, Durchführung und Überwachung der Wahl wird in jedem Wahlkreis nach Rücksprache mit der zuständigen Geschäftsleitung und der zuständigen Arbeitnehmervertretung (Personal- bzw. Betriebskommission) ein Wahlausschuss (Wahlkommission, Wahlbüro) bestellt.

<sup>3</sup> Die Organisation und Durchführung der Wahl im Wahlkreis 4 ist Sache der Geschäftsführung der Ituma Personalvorsorgestiftung. Diese stellt den Wahlausschuss (Wahlkommission, Wahlbüro) und führt die Vorbereitung, Durchführung und Überwachung der Wahl im Wahlkreis 4 durch.

<sup>4</sup> Die Wahl findet jeweils im zweiten Halbjahr desjenigen Jahres statt, in welchem die Amtszeit des Stiftungsrates abläuft. Sie ist mindestens sechs Wochen vorher schriftlich anzukündigen.

#### **Art. 7 Wahlvorschläge**

<sup>1</sup> Jede/r Wahlberechtigte kann auf die Wahlankündigung hin dem Wahlausschuss gemäss dessen Weisungen wählbare Kandidaten vorschlagen. Bisherige Mitglieder des Stiftungsrates, welche erneut kandidieren, gelten automatisch als vorgeschlagen.

<sup>2</sup> Die gültigen Wahlvorschläge bzw. die Namen der Kandidaten, die sich für die Wahl stellen, sind vom Wahlausschuss den Wahlberechtigten mindestens 3 Wochen vor dem Wahltermin bekanntzugeben.

### **Art. 8 Wahldurchführung**

<sup>1</sup> Die Wahl der Arbeitnehmervertreter sowie der Ersatzmitglieder erfolgt durch Urnenwahl oder auf schriftlichem Weg. Jede/r Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie in seinem Wahlkreis Mandate zu vergeben sind. Namen, die nicht auf der Liste der Wahlvorschläge des betreffenden Wahlkreises stehen, sind ungültig.

<sup>2</sup> Als gewählt gelten die Kandidaten mit den höchsten Stimmzahlen im betreffenden Wahlkreis. Die nachfolgend Rangierten gelten als gewählte Ersatzmitglieder. Bei gleicher Stimmzahl gilt demjenigen Kandidaten der Vorrang, der die höhere Anzahl Dienstjahre aufweist.

<sup>3</sup> Die Wahlergebnisse sind in den betreffenden Wahlkreisen in geeigneter Form bekannt zu geben. Über das Verfahren, die Auszählung und die Resultate erstellt der Wahlausschuss ein Protokoll, dessen Original unverzüglich dem Geschäftsführer der Ituma Personalvorsorgestiftung zuzustellen ist.

### **Art. 9 Wahlbeschwerden**

Beschwerden gegen die Wahl bzw. die Wahldurchführung sind innert einer Woche nach Bekanntgabe der Wahlergebnisse schriftlich an den Stiftungsrat zu richten. Dieser entscheidet endgültig.

### **Art. 10 Inkrafttreten**

Dieses Wahlreglement trat nach einer Urabstimmung unter den Wahlberechtigten und nach Genehmigung durch den Stiftungsrat erstmals am 27. April 1998 in Kraft. Die Revisionen vom 1. September 2004 (Anpassung Art. 3 Vertretermandate) und vom 10. Juni 2008 (Reduktion des Stiftungsrates) sowie 01. Januar 2010 (Namensänderung Ituma) wurden jeweils vom Stiftungsrat genehmigt. Die Neuausfertigung per 1. September 2012 erfolgt auf Grund der geänderten Firmennamen der Wahlkreise 2 und 3.

### **Art. 11 Schlussbestimmungen**

Das Wahlreglement kann vom Stiftungsrat auf Vorschlag bzw. nach Anhörung der für die vier Wahlkreise zuständigen Arbeitnehmervertretungen (Personal- bzw. Betriebskommissionen), beim Fehlen derselben nach entsprechender Konsultation einer Mitarbeiterversammlung, geändert oder aufgehoben werden.